

**Verbandssatzung des Zweckverbandes
Körse-Therme Kirschau
(bisheriger Name: Zweckverband Freizeit- und
Gesundheitsbad Kirschau)**

Präambel

Aufgrund des § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54) geändert, in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Freizeit- und Gesundheitsbad Kirschau am 13. November 2003 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Körse-Therme Kirschau. Er hat seinen Sitz in Kirschau, Landkreis Bautzen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte und Gemeinden:
 - Kirschau
 - Crostau
 - Obergurig
 - Schirgiswalde
 - Sohland a. d. Spree
im Landkreis Bautzen und die Gemeinde
 - Beiersdorf
 - im Landkreis Löbau-Zittau.
- (2) Weitere Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie natürliche und juristische Personen des privaten Rechtes können Mitglied des Zweckverbandes sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgabe dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.
- (3) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder und der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde. Die Bedingungen des Austritts sind zwischen dem Zweckverband und der austretenden Gemeinde festzulegen. Sie müssen:

- a) den Aufwendungen des Zweckverbandes für die austretende Verbandsgemeinde und
- b) der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Verbandsgemeinden Rechnung tragen,
- c) den Anteil des austretenden Verbandsmitgliedes an einer Vermögensbildung des Zweckverbandes berücksichtigen.
- d) Der Austritt darf dem Verbandszweck vom Grunde her nicht zuwiderlaufen.

(4) Soweit im Weiteren auf Einwohnerzahlen Bezug genommen wird, so sind jeweils die Angaben des Statistischen Landesamtes über die Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres maßgeblich. Am 30. Juni 2002 lauteten diese wie folgt:

<u>Stadt/Gemeinde</u>	<u>Einwohnerzahl</u>
Kirschau	2 692
Beiersdorf	1 351
Crostau	1 855
Obergurig	2 329
Schirgiswalde	3 119
Sohland a. d. Spree	7 901

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband betreibt das Freizeit- und Gesundheitsbad Körse-Therme mit ganzjähriger Nutzungsmöglichkeit.
- (2) Der Zweckverband kann weiterhin die Aufgabe übernehmen, die Freibäder der Verbandsmitglieder zu betreiben. Die Betreibung setzt das Einverständnis der jeweiligen Verbandsgemeinde sowie eine entsprechende Beschlussfassung der Verbandsversammlung voraus. Die Freibäder verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Einnahmen aus Entgelten für die Nutzung stehen dem jeweiligen Verbandsmitglied zu; dem Zweckverband entstehende Kosten werden dem jeweiligen Verbandsmitglied in Rechnung gestellt. Näheres wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Verbandsmitglied und dem Zweckverband geregelt.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben grundsätzlich kostendeckend. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (4) Die zur Aufgabenerfüllung durch den Zweckverband gemäß Absatz 1 erforderlichen Grundstücke werden vom Zweckverband erworben oder mittels Erbbaurechtsvertrag gemäß den Regelungen der §§ 1012 ff. BGB zwischen dem Eigentümer und dem Zweckverband dinglich gesichert.

(5) Der Zweckverband kann, so es der Aufgabenerfüllung dienlich ist, Unternehmen in privater Rechtsform gründen, Beteiligungen anderer juristischer Personen zulassen und die Erfüllung der Verbandsaufgabe ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

§ 4

Verbandsorgane

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1.: Verbandsversammlung
- 2.: Vorstandsvorsitzender
- 3.: Verwaltungsrat

(2) Es wird ein Beirat im Sinne des § 47 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gemäß § 15 dieser Satzung gebildet.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. Vorsitzender der Verbandsversammlung ist der Vorstandsvorsitzende.

(2) Die Verbandsmitglieder, welche Gebietskörperschaften sind, werden durch die Bürgermeister vertreten.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen, wie es entsprechend § 18 Abs. 4 prozentual an den Umlagen beteiligt ist. Dabei fällt auf eine Beteiligung bis zu 10 % eine Stimme, von mehr als 10 % bis 20 % zwei Stimmen und ab mehr als 20 % drei Stimmen. Daraus ergibt sich folgende Stimmenverteilung:

<u>Stadt/Gemeinde</u>	<u>Prozentuale Beteiligung an Investitionsumlage</u>	<u>Stimmen</u>
Kirschau	33,9 %	3
Beiersdorf	2,6 %	1
Crosta	10,7 %	2
Obergurig	4,5 %	1
Schirgiswalde	18,0 %	2
Sohland a. d. Spree	30,3 %	3

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und soll den Verbandsmitgliedern zwei Wochen, spätestens aber zehn Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zwei Mal einzuberufen, sie muss einberufen werden, wenn die Lage des Verbandes dies verlangt, auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder wenn ein Viertel der Vertreter in der Verbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind von den Sitzungen zu verständigen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch die Verbandsverwaltung.

(2) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Die Verbandsversammlung ist für die Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit nicht nach Gesetz oder dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden oder des Verwaltungsrates gegeben ist.

§ 8

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der Verbandsversammlung vertreten ist. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, wird innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einberufen, diese beschließt mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied, welches durch die Verbandsversammlung aus deren Mitte gewählt wird. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der individuellen Kommunalwahlperiode des jeweiligen Verwaltungsratsmitgliedes gewählt.

(2) Ist ein Mitglied des Verwaltungsrates, das zugleich Bürgermeister ist, verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den allgemeinen Verhinderungsstellvertreter gemäß SächsGemO. § 59 Abs. 1 SächsGemO bleibt unberührt.

(3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Verbandsvorsitzende.

(4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er berät die Angelegenheiten der Verbandsversammlung vor.

§ 11

Rechtsstellung der Vertreter und Verwaltungsratsmitglieder

Die Vertreter der Verbandsversammlung und die Verwaltungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 12

Verbandsvorsitzender

(1) Die Amtsdauer des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters endet mit dem Ablauf ihrer Wahlzeit.

(2) Der Verbandsvorsitzende übt sein Amt bis zum Amtsantritt des neu Gewählten weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Vorsitzenden im Einzelfall weitere Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes, welches Gebietskörperschaft ist, dessen Dienstkräften übertragen.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 15

Wirtschaftsbeirat

(1) Der Wirtschaftsbeirat ist beratend tätig. Er besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Fachbediensteten für das Finanzwesen der Mitgliedsgemeinden. Der Wirtschaftsbeirat beurteilt ständig die kaufmännischen Zusammenhänge von Investition und Betrieb. Er unterbreitet der Verbandsversammlung Handlungsvorschläge in diesem Sinne.

(2) Der Wirtschaftsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Für die Einberufung der Sitzungen des Wirtschaftsbeirates gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.

(4) Der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit Einsicht in die kaufmännischen Unterlagen der Geschäftsführung zu verlangen.

(5) Der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates und sein Stellvertreter haben bei allen Sitzungen der Verbandsorgane Anwesenheits- und Rederecht.

§16 Geschäftsstelle

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Geschäftsführung der Verwaltung einer Mitgliedsgemeinde oder Dritten übertragen werden. Art und Umfang der übertragenen Aufgaben wird durch Vertrag geregelt.

(2) Die Geschäftsstelle wird von dem Verbandsvorsitzenden geleitet. Es kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Über dessen Einstellung und Entlassung entscheidet die Verbandsversammlung. Er ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden.

§ 17 Bedienstete

(1) Der Zweckverband hat hauptamtliche Bedienstete (Angestellte und Arbeiter). Deren Einstellung und Entlassung obliegt dem Verbandsvorsitzenden bzw. dem von ihm entsprechend Geschäftsordnung Beauftragten nach Maßgabe des von der Verbandsversammlung festzustellenden Stellenplanes. § 16 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt. Im Übrigen gelten für die Bediensteten des Zweckverbandes die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Zweckverbandes. Er kann die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes auf den Geschäftsführer übertragen.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs, Umlageschlüssel

(1) Der Zweckverband betreibt das Bad „Körse-Therme“ als öffentliche Einrichtung. Die Bedingungen der Benutzung werden privatrechtlich ausgestaltet.

(2) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen. Er arbeitet grundsätzlich kostendeckend.

(3) Soweit die Einnahmen nach Absatz 2 zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Umlagen. Eine Veränderung der prozentualen Beteiligung an der jeweilige Umlage erfolgt, wenn sich die maßgebliche Einwohnerzahl einer Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 4 um mehr als 10 % oder der Gebietsstand einer Mitgliedsgemeinde, bezogen auf den Stand vom 1. Januar 1999, verändert.

(4) An den Umlagen trägt die Standortgemeinde einen Festanteil in Höhe von 33,9 %. Die weiteren Zweckverbandsmitglieder sind auf der Grundlage einer modifizierten Einwohnerzahl durch Umlage in Höhe von 66,1 % an den Umlagen beteiligt. Die Modifizierung der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden erfolgt mittels Multiplikation der Einwohnerzahl am Stichtag gemäß § 2 Abs. 4 mit einem Faktor, welcher den Standortvorteil beinhaltet. Die Gemeinden, welche geographisch an die Standortgemeinde angrenzen, erhalten Faktor 3. Die Gemeinden, welche an diese Gemeinden angrenzen, erhalten den Faktor 2. Alle übrigen Gemeinden erhalten Faktor 1. Abweichend davon erhält Obergurig aufgrund der besonderen geographischen Lage ebenfalls den Faktor 1. Demnach ergibt sich zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Satzung folgende Verteilung:

<u>Stadt/Gemeinde</u>	<u>Faktor</u>	<u>Einwohnerzahl</u>	<u>Prozentuale Beteiligung</u>
Kirschau		2 692	33,9 %
Beiersdorf	1	1 351	2,6 %
Crosta	3	1 855	10,7 %
Obergurig	1	2 329	4,5 %
Schirgiswalde	3	3 119	18,0 %
Sohland a. d. Spree	2	7 901	30,3 %

(5) Umlagen sind in der jährlichen Haushaltssatzung festzulegen und zu beschließen. Die voraussichtliche Höhe der Umlage soll den Verbandsmitgliedern zum Zwecke der Haushaltsplanung bis 30. August mitgeteilt werden. Innerhalb eines Monats nach Anforderung der Umlage durch den Zweckverband entsteht die Zahlungsfälligkeit.

(6) Soweit aus dem Betrieb der Körse-Therme Überschüsse erwirtschaftet werden sind diese vorrangig zur Rücklagenbildung einzusetzen.

§ 19 **Haushaltswirtschaft**

Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung. Dabei tritt an die Stelle:

- der Gemeinde
- der Betriebssatzung
- des Gemeinderates
- des Bürgermeisters
- des Betriebsausschusses
- der Zweckverband,
- die Verbandssatzung,
- die Verbandsversammlung.
- der Verbandsvorsitzende,
- der Verwaltungsrat.

§ 20 **Auflösung und Abwicklung**

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das vorhandene Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten im Verhältnis der Regelungen des § 18 Abs. 4 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem gleichen Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen. Wird durch die Belegenheitsgemeinde die Einrichtung weiterbetrieben, so geht das anteilige, körperliche Anlagevermögen des Zweckverbandes mit den entsprechenden Verbindlichkeiten auf diese über.

(2) Der Verwaltungsrat führt die Liquidation durch. Im Übrigen gelten für die Auflösung des Zweckverbandes und die Abwicklung die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21 **Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 22 **Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Einrücken in die Amtsblätter der Landkreise Bautzen (Kreisnachrichten im Mitteilungsblatt für den Landkreis Bautzen) und Löbau-Zittau (Landkreisjournal). Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 02681 Kirschau, Badweg 3 eingesehen werden können. Hierauf muss in der Veröffentlichung zur Satzung hingewiesen werden.

§ 23 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Freizeit- und Gesundheitsbad Kirschau, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Freizeit- und Gesundheitsbad Kirschau vom 17. Dezember 1998, außer Kraft.

Kirschau, den 13. November 2003

gez. Sußig
Verbandsvorsitzender